

## **Singvogelfang im Salzkammergut: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde eines Tierschutzvereines als unzulässig zurück**

Die Bezirkshauptmannschaften Gmunden, Vöcklabruck und Wels-Land erteilten im Jahr 2025 zahlreiche Ausnahmegenehmigungen für das Fangen und Halten bestimmter Singvogelarten zum Zweck traditioneller Singvogelausstellungen im Salzkammergut für die Fangsaisons 2025 bis 2027.

Gegen rund 30 der insgesamt über 300 Bescheide erhob ein Tierschutzverein fristgerecht Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die angefochtenen Bescheide wurden aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die zuständigen Bezirkshauptmannschaften zurückverwiesen. Gegen sämtliche dieser Beschlüsse wurden Amtsrevisionen an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Diese Verfahren sind derzeit noch anhängig.

Die beteiligten Bezirkshauptmannschaften haben dem Landesverwaltungsgericht anschließend über 300 Anbringen des Tierschutzvereines vom Dezember 2025 vorgelegt, die nicht klar eingeordnet werden konnten. Inhaltlich erklärte der Tierschutzverein darin, dass aus Kostengründen ursprünglich nicht sämtliche Bescheide bekämpft werden konnten. Aufgrund der bereits ergangenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes würde nun erwartet, dass auch die übrigen Ausnahmegenehmigungen von Amts wegen korrigiert werden. Da dies bisher unterblieben sei, werde „Beschwerde“ erhoben.

Das Gericht hatte diese Anbringen vorläufig als Säumnisbeschwerden qualifiziert und den Verein gemäß § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung aufgefordert. Dieser konnte folglich nicht klarstellen, worum es sich bei den Anbringen handelt und verwies wiederum lediglich auf frühere Beschwerden gegen andere Bescheide und führte aus, dass den Behörden spätestens seit

diesen Verfahren die Rechtswidrigkeit der übrigen Bewilligungen bekannt sein müsste.

Im Ergebnis war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu verpflichtet, die Anbringen gemäß § 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückzuweisen, da damit kein konkreter Antrag aufgezeigt wurde.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-553784](#)) abgerufen werden.

Hinweis: Dem Landesverwaltungsgericht wurden zahlreiche ähnlich gelagerte Beschwerden betreffend Ausnahmegewilligungen für den Singvogelfang vorgelegt.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).